



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., M.,H-Straße, vom 7. März 2012 gegen den Bescheid des Finanzamtes Gänserndorf Mistelbach vom 16. Februar 2012 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2011 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) erzielt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Religionslehrerin. Die Arbeitnehmerveranlagung des Jahres 2011 erfolgte erklärungsgemäß.

In der fristgerecht dagegen erhobenen Berufung führte die Bw. aus, sie habe vergessen, die Aufwendungen für den Kurs „Integrative Kindertanzpädagogik“ in Höhe von € 724,48 als Werbungskosten geltend zu machen. Insgesamt sei daher ein Betrag in Höhe von € 1.032,74 statt bisher € 191,46 zu berücksichtigen.

Der Berufung wurde mit Berufungsvorentscheidung teilweise stattgegeben, die Aufwendungen für den Kurs „Integrative Kindertanzpädagogik“ wurden jedoch nicht einkünftemindernd

berücksichtigt. Begründend wurde ausgeführt, bei Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen, die auch bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinem Interesse seien, sei zur Berücksichtigung als Werbungskosten die berufliche Notwendigkeit erforderlich. Laut Homepage des Veranstalters sei der Lehrgang ein guter Weg zur bereichernden Begegnung mit sich selbst, zu bewegenden Kontakten mit anderen und zu fundierter tanzpädagogischer Kompetenz. Der Lehrgang habe sich an einen offenen Teilnehmerkreis gerichtet und insbesondere der eigenen Persönlichkeitsbildung gedient.

Im Vorlageantrag brachte die Bw. vor, der von ihr besuchte Kurs sei als Fortbildung für Pädagogen gedacht. Der Religionsunterricht stelle den Menschen als Ganzes in den Vordergrund. In der Integrativen Kindertanzpädagogik stehe das Kind in seinem spontanen Erleben und mit seinen Bedürfnissen nach Bewegung, Freiheit, Ausgelassenheit, aber auch mit seiner Sehnsucht nach innerer Ruhe, Geborgenheit und Entspannung im Mittelpunkt. So vollziehe sich die tanzpädagogische Arbeit in einem Spannungsfeld von Ruhe und Bewegung. Sie sei getragen von dem Gedanken der Achtung vor dem Kind als einem selbsttätigen und eigenständigen Wesen. Den Kindern werde Zeit gegeben, sich selbst und andere zu entdecken. Sie gebe behutsam Impulse, damit sie über äußere Bewegung, Tanz und Aktivität Zugang zu sich selbst fänden, sich innerlich bewegten und berühren ließen und Zugang zur Schöpfung erfahren würden.

Die Integrative Kindertanzpädagogik setze sich aus einem bunten Mosaik der körperlichen Ausdrucksarbeit zusammen und biete didaktische Grundlagen für deren Umsetzung in die Praxis und ende mit dem AGB-Zertifikat „Lehrgang Integrative Kinder-Tanzpädagogik“.

Wie auch der VwGH mit Erkenntnis vom 29.3.2012, 2009/15/0197, ausgesprochen habe, sei von einer Abzugsfähigkeit auszugehen, wenn die dargebrachten Inhalte und erworbenen Kenntnisse den Schülern zu Gute kämen.

Mit Schreiben vom 30. August 2012 wurde die Bw. ersucht,

1. konkrete Unterlagen, die ihr von der Seminarleitung zur Verfügung gestellt worden seien, bzw. Mitschriften betreffend den von ihr besuchten Speziallehrgang „Integrative Kindertanzpädagogik“ **im Original** vorzulegen,
2. nachzuweisen, dass der von ihr absolvierte Lehrgang für die Ausübung Ihres Berufes als Religionslehrerin notwendig sei,
3. den Zusammenhang mit der von ihr ausgeübten Tätigkeit als Religionslehrerin darzustellen,

4. bekanntzugeben, welchen Berufsgruppen der Teilnehmerkreis des von ihr besuchten Kurses angehört hätten,
5. bekanntzugeben und nachzuweisen, in welcher Höhe Sie von ihrem Dienstgeber Tages- und Nächtigungsgelder und Fahrtkosten erhalten habe,
6. bekanntzugeben, ob die vom Dienstgeber gewährten Beträge bereits bei der Geltendmachung der oben aufgelisteten Kosten in Abzug gebracht worden seien,
7. bekanntzugeben, ob sie die Absicht habe, als Kindertanzpädagogin zu arbeiten,
8. wenn ja, welche vorbereitenden Schritte sie dazu bereits gesetzt habe und ab wann mit Einnahmen aus dieser Tätigkeit zu rechnen sei.

Dieses Ergänzungsersuchen wurde der Bw. am 4. September 2012 zugestellt. Die Beantwortung der Fragen und die Vorlage der zum Nachweis abverlangten Unterlagen unterblieben.

Über die Berufung wurde erwogen:

1. Fortbildungskosten

Die Behörde legte ihrer Entscheidung folgenden Sachverhalt zu Grunde:

Die Bw. ist Religionslehrerin. Sie besuchte im Jahr 2011 den Lehrgang „Integrative Kindertanzpädagogik“. Der schriftlichen Aufforderung, konkrete Fragen zu beantworten und Nachweise vorzulegen, kam die Bw. nicht nach. Bei den Ausführungen im Vorlageantrag handelt es sich um die Wiedergabe eines im Internet aufzufindenden Textes.

Da die Bw. durch die Nichtbeantwortung des Ersuchschreibens ihre Mitwirkungspflicht verletzte, stützte die Behörde ihre Sachverhaltsfeststellungen auf die im Internet aufrufbaren Informationen zum Lehrgang „Integrative Kinder-Tanzpädagogik“ (www.integrativer-tanz.at). Dieser Lehrgang richtet sich demzufolge an alle Interessierten, die spezifisch an diesem Themenbereich interessiert sind. Er ist als Weiterbildung für PädagogInnen, KindergärtnerInnen, LehrerInnen und SozialpädagogInnen sowie PsychotherapeutInnen konzipiert. Der Lehrgang besteht aus den im Folgenden angeführten 5 Seminaren:

„Seminar 1 „Beim Blättern in den Bildern meiner Kindheit“

In der tänzerischen Auseinandersetzung mit dem eigenen „Kindheitsbilderbuch“ kommen die Erwachsenen in Kontakt zu der kindlichen Erlebniswelt. Über die eigenen

Kindheitserfahrungen erschließen sich lebendiges entwicklungspsychologisches Wissen und entwickeln sich didaktische Zugänge zum Kindertanz.

Seminar 2 „Getanzte Traumphantasien“ – Wege zum kreativen Tanz

Losgelöst vom Druck und dem Tempo des Alltagslebens und beim gemeinsamen Innehalten eröffnen sich Räume für das Spüren ungelebter Bedürfnisse und Sehnsüchte. In diesem Seminar werden Wege zum Innehalten und zur freien Bewegung vermittelt und reflektiert.

Seminar 3 „Als die Raben noch bunt waren“ – Tänzerische Gestaltung im darstellenden Spiel

Spielerisch und phantasievoll werden Impulsgeschichten, Märchen, Texte und Programmmusik in Bewegungs- und Tanzgestaltungen umgesetzt. Dabei bietet sich die Gelegenheit, sich in unterschiedlichen Rollen zu erfahren und ungelebte Seiten zu entdecken.

Seminar 4 „Nebelfee auf Mondscheinspuren“ – Wenn Tänze Kreise ziehen – Spielformen des Tanzes

Anhand von Praxisauftritten wird erprobt, in welcher Weise die unterschiedlichen Formen von Bewegung, Tanz und Spiel pädagogisch zugänglich gemacht werden können.

Seminar 5 „Vom Zauber des Tanzes... und dass er nicht zu Ende geht“

Durch die Vielfalt der gemeinsamen Ideen bereichert und von der Gruppenatmosphäre getragen lassen sich die Lehrgangsteilnehmer noch einmal vom „Zauber des Tanzes“ ergreifen. Der Austausch der tanzpädagogischen Zukunftsprojekte soll dazu beitragen, dem Tanz auch weiterhin einen wichtigen Platz im Alltagsleben einzuräumen.“

Dieser Sachverhalt gründet sich auf die im Internet aufrufbaren Informationen und war rechtlich wie folgt zu beurteilen:

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 sind Werbungskosten auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen. Aufwendungen für Nächtigungen sind jedoch höchstens im Ausmaß des den Bundesbediensteten zustehenden Nächtigungsgeldes der Höchststufe bei Anwendung des § 13 Abs. 7 der Reisegebührenvorschrift zu berücksichtigen.

Wie den der Behörde zugänglichen Unterlagen zu entnehmen ist, ist der Teilnehmerkreis für den von der Bw. besuchten Lehrgang nicht eingeschränkt. Dieser Lehrgang wendet sich an alle Interessierten, die weniger am umfassenden Lehrgang Integrative Tanzpädagogik mit

seiner breiten Ausrichtung, sondern ganz spezifisch am Themenbereich „Integrative Kinder-Tanzpädagogik“ interessiert sind. Er ist auch als Weiterbildung für PädagogInnen, KindergärtnerInnen, KindergruppenleiterInnen, LehrerInnen und SozialpädagogInnen sowie PsychotherapeutInnen konzipiert. Aber auch Personen aus anderen Berufen, die sich mit dem Kindertanz ein neues Arbeitsfeld erschließen wollen, kommen als Teilnehmer in Betracht. Der von der Bw. besuchte Lehrgang stellt nicht ausschließlich auf die Anwendbarkeit im Beruf als Religionslehrerin ab. Auch den jeweiligen Seminarinhalten lässt sich entnehmen, dass die Teilnahme für eine Vielzahl von Berufen förderlich sein kann. Dass der Besuch des Lehrganges nützlich und sinnvoll ist und die Bw. für ihre Berufstätigkeit als Religionslehrerin davon profitieren kann, wird nicht in Abrede gestellt. Der Lehrgang ist aber in Anbetracht der in den einzelnen Seminaren behandelten Themen und des nicht homogenen Teilnehmerkreises nicht berufsspezifisch.

Die Bw. hat es – trotz Aufforderung – verabsäumt, über die Ausführungen im Vorlageantrag hinaus, die wortident mit der Beschreibung im Internet sind, die berufliche Notwendigkeit der Teilnahme darzustellen. Der Hinweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.3.2012, 2009/15/0197, ist in Anbetracht der obigen Ausführungen nicht geeignet, der Berufung zum Erfolg zu verhelfen. Auf Grund der der Behörde zur Verfügung stehenden Unterlagen kann nicht auf einen Sachverhalt geschlossen werden, der dem diesem Erkenntnis zugrundeliegenden Sachverhalt ähnlich ist. Unterschiede im Tatsächlichen rechtfertigen jedoch eine abweichende rechtliche Beurteilung.

2. Sonstige Werbungskosten

Hinsichtlich der übrigen von der Bw. geltend gemachten Werbungskosten schließt sich der Unabhängige Finanzsenat der Rechtsansicht des Finanzamtes an.

Der Berufung war daher teilweise stattzugeben und waren Werbungskosten in Höhe von € 236,31 (statt € 191,46) zu berücksichtigen.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 8. November 2012